

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 222/94

vom

21. Dezember 1994

in dem Verfahren

betreffend die Erteilung einer Sterbeurkunde für Hugo P. [REDACTED],
verstorben am 29. November 1955 in H. [REDACTED],

an dem beteiligt sind:

1. Notar Dr. jur. Volker-Ulrich H. [REDACTED], H. [REDACTED]straße 12, A. [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2. T. [REDACTED] L. [REDACTED], C. [REDACTED]-A. [REDACTED]-Allee 2a,
W. [REDACTED], als Aufsichtsbehörde über den Landkreis A. [REDACTED], Ur-
kundenstelle, B. [REDACTED]straße 4, A. [REDACTED],

Beschwerdegegner,

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 21. Dezember 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Zysk,
Dr. Hahne und Sprick

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Be-
schluß des 6. Zivilsenats des Thüringer Oberlan-
desgerichts vom 11. August 1994 wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 5.000 DM.

Gründe:

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Angele-
genheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der vorliegenden
Art ist nach dem Gesetz kein Rechtsmittel gegeben.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Oberlandesge-
richts über die weitere Beschwerde des Antragstellers ist
der Rechtsweg erschöpft.

Soweit der Antragsteller sich auf ein außerordentliches
Beschwerderecht beruft, kann dahinstehen, ob dies auch zur

- 3 -

Eröffnung eines im Gesetz nicht vorgesehenen Instanzenzuges zum Bundesgerichtshof führen kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegt eine nach gesetzlichen Vorschriften unanfechtbare Entscheidung jedenfalls nur dann ausnahmsweise der sogenannten außerordentlichen Beschwerde, wenn sie mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und auch inhaltlich dem Gesetz fremd ist (BGHZ 109, 41, 43; 119, 372, 374).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Ob der angefochtene Beschluß sachlich richtig ist, bedarf keiner Prüfung. Er entfernt sich jedenfalls nicht derart vom Gesetz, daß er mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar wäre. Daß ein Verwaltungshandeln von der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses oder der Vorlage einer Vollmacht abhängig gemacht wird, ist dem Gesetz nicht fremd. Selbst wenn die angefochtene Entscheidung auf einer eindeutig fehlerhaften Gesetzesanwendung beruhte, würde sie daher nicht jeder gesetzlichen Grundlage entbehren (vgl. BGH, Beschluß vom 14. Dezember 1989 - IX ZB 40/89 - NJW 1990, 1794, 1795).

Die Statthaftigkeit eines im Gesetz nicht vorgesehenen Rechtsmittels muß auf wirkliche Ausnahmefälle krassen Unrechts beschränkt bleiben (BGH, Beschluß vom 14. Dezember 1989 aaO). Dazu gehört der angefochtene Beschluß schon deshalb nicht, weil die dem Beschwerdeführer angesonnene Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



jLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[jLaw – für Android](#)



[jLaw – für iOS](#)

lage einer Vollmacht seiner Klientin weder diese noch ihn selbst in unerträglicher Weise belastet.

Blumenröhr

Krohn

Zysk

Hahne

Sprick